

Aktuelle Informationen zum Konzert- und Veranstaltungsvertrag mit der GEMA Meldepflicht bei Filmvorführungen

Diese Information dient als Hilfestellung bei der Meldung und Vergütung bei der GEMA in Bezug auf kirchliche Veranstaltungen.

Wie wird eine Musiknutzung an die GEMA gemeldet?

Eine Meldung muss über das Online-Portal der GEMA erfolgen.

Das Onlineportal erreichen Sie über: <https://www.gema.de/portal/>. Eine Registrierung ist vor der ersten Anwendung notwendig.

Der ausfüllbare Meldebogen wird von der GEMA nicht mehr akzeptiert.

Informationen zur Nutzung des Meldeportals finden Sie unter [Informationen zur Nutzung des GEMA-Online-Portals](#).

Was muss gemeldet werden?

Weiterhin wird nach dem Pauschalvertrag zwischen

- nicht meldepflichtigen, pauschal abgegoltenen,
- meldepflichtigen, pauschal abgegoltenen und
- meldepflichtigen, nicht pauschal abgegoltenen Veranstaltungen

unterschieden.

1. Nicht meldepflichtige Veranstaltungen, unabhängig von der Art der Musiknutzung, sind

- Feste von KiTas in Trägerschaft von Kirchengemeinden,
- Seniorenveranstaltungen,
- adventliche Feiern,

jeweils ohne Tanz, sofern die Ausübenden nicht als gewerbliche Musiker auftreten und die Veranstaltungen ohne Kostenbeitrag oder Eintrittsgeld besucht werden können.

2. Meldepflichtige Veranstaltungen, die über den Pauschalvertrag abgegolten sind und nicht separat vergütet werden müssen, sind

- Konzerte mit ernster Musik,
- Konzerte mit neuem geistlichem Liedgut,
- Gospelkonzerte,
- Pfarr-/Gemeindefeste, sowie vergleichbare Feste von anderen aus dem Pauschalvertrag Berechtigten,
- Hintergrundmusik bei Jugendveranstaltungen.

Bei Live-Musik muss eine Set-List eingereicht werden.

Die Meldung für Veranstaltungen dieser Art ist **spätestens 10 Tage nach** der Veranstaltung an die GEMA zu senden. Eine Set-List ist spätestens 6 Wochen nach der Veranstaltung an die GEMA zu senden.

3. Meldepflichtige Veranstaltungen, die nicht über den Pauschalvertrag abgegolten und daher separat zu vergüten sind, sind z.B.

- Konzerte der Unterhaltungsmusik,
- Bühnenaufführungen mit Musik (z. B. Theateraufführungen),
- Tanzveranstaltungen jeder Art,
- Zeitgleiche oder zeitversetzte öffentliche Zugänglichmachung von Veranstaltungen via Internet (z.B. Homepage),
- sonstige vergütungspflichtige Veranstaltungen.

Diese Veranstaltungen sind vor Veranstaltungsbeginn an die GEMA zu melden. Eine Rechnung wird von der GEMA an den Veranstalter versandt.

Meldepflicht bei Filmvorführungen

Seit dem 1. Januar 2025 müssen die Berechtigten die Nutzung von Musik in Filmen wie andere Musikenutzungen bei der GEMA über das Meldeportal melden und die entstehenden Kosten selbst tragen.

Aufgrund des zwischen der EKD und der GEMA geschlossenen Gesamtvertrages erhalten die aus dem Vertrag Berechtigten (insbesondere kirchlichen Körperschaften) einen Nachlass von 20 % auf die GEMA-Gebühr. Hierzu sollte in der Meldung ein Hinweis erfolgen, dass es sich um eine Körperschaft in der evangelischen Kirche handelt. Ebenso wichtig ist eine Berücksichtigung der Parameter, die zur Tariffindung angewendet werden. Dazu gehört ein Hinweis auf religiöse, kulturelle oder soziale Zweckbestimmung (§ 39 Abs. 3 VGG) oder die Wohltätigkeit einer Veranstaltung, da mit dieser Einordnung ein weiterer Nachlass vorgenommen wird, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Ansprechstellen bei Fragen zu Meldungen?

Für Rückfragen stehen die GEMA (kontakt@gema.de, Tel.-Nr. 030 588 589 99), die jeweilige Landeskirche, die EKD (Info@ekd.de, Tel.-Nr. 0800-50 4060 2, Andrea.Braukmueller@ekd.de und Sonja.Wolf@ekd.de) zur Verfügung.